

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 5. Dezember 2025

**Dossier Nr. 11956, «Echo der Zeit» vom 2. November 2025 –
Messerattacke in Huntingdon (Grafschaft Cambridge, Grossbritannien)**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 3. November 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Als Dozent versuche ich, meinen Studierenden den Wert der SRG und qualitativ hochwertiger, verlässlicher, ausgewogener, relevanter Berichterstattung zu vermitteln und möchte die Beiträge der SRG aus Überzeugung beispielhaft dafür nutzen.

Umso mehr erschüttert mich, dass Sie in der Berichterstattung über die Messerattacke in Cambridge aus unerfindlichen Gründen die schwarze Hautfarbe des einen Täters nennen. Wie begründen Sie die Relevanz dieser „Information“ in diesem kurzen Nachrichtenbeitrag und wie begründen Sie, dass bei anderen Menschen, über die berichtet wird, nicht die z.B. weisse Hautfarbe erwähnt wird? Meine Studierenden und ich sind gespannt auf Ihre Stellungnahme.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Die Redaktion hat den Entscheid an jenem Sonntag nicht leichtfertig getroffen, vielmehr hat sie intensiv darüber diskutiert, ob sie die Information über die Hautfarbe des einen mutmasslichen Täters dem Publikum wirklich weitergeben soll. Ausschlaggebend waren die

Aussagen der britischen Polizei. In Grossbritannien werden seit einiger Zeit alle Informationen weitergegeben mit dem Ziel der vollen Transparenz. Die Polizei teilte mit, dass es sich um eine Person «black british national, born in the UK» handle - also um einen Schwarzen, der in Grossbritannien geboren sei. Der zweite mutmassliche Täter war laut der Polizei ein Brite mit karibischen Wurzeln. Beide Offenlegungen seien erfolgt, um «rechtsextremer Spekulation im Netz entgegenzuwirken». Hintergrund sind gezielte Falschinformationen und rassistische Erzählungen, die sich in UK nach ähnlichen Vorfällen rasch in sozialen Netzwerken verbreiten. Die mutmasslichen Täter wurden im Zug gesehen, weshalb die Polizei schnell kommunizierte, dass es sich um zwei in Grossbritannien geborene Männer handelte. Wir haben in einigen Sendungen auch den Originalton des Polizeisprechers ausgestrahlt und entsprechend übersetzt.

Unsere Grundhaltung ist die, *dass wir die Nationalität oder die ethnische Zugehörigkeit von Täterinnen, Tätern oder Opfern dann erwähnen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Delikt bedeutsam ist, die Tat besser zu verstehen hilft oder ein begründetes öffentliches Interesse am Hintergrund der Täterschaft besteht*. So halten es unsere Publizistische Leitlinien unter Punkt 6.10 fest. In diesem Fall kamen wir zum Schluss, dass die Polizei-Angaben für den Kontext zu nennen sind, weil die britische Polizei sehr transparent war und damit Fremdenfeindlichkeit vorbeugen wollte. Selbstkritisch halten wir aber fest, dass wir dem Publikum die Beweggründe der Polizei hätten mitliefern sollen, dann hätte die Information noch etwas mehr Sinn gemacht.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angehört und hält abschliessend fest:

1.

Die *Publizistischen Leitlinien von SRF* (Version 2024.1.1 vom 04.03.2024) halten in Ziffer 6.10 unter dem Titel «Rassismus und Nationalitätennennung» Folgendes fest:

«Rassismus ist in der Schweiz strafbar. Wenn wir über Rassismus berichten, sorgen wir mit einer Einbettung dafür, dass rassistische Aussagen keine Propagandawirkung entfalten. Auch Aussagen der politischen Gegenseite, von Geschädigten oder von Untersuchungsbehörden geben Gegensteuer.

In der Kriminalberichterstattung sind die ethnische und die nationale Zuordnung der Täterin, des Täters oder von Verdächtigen ein umstrittenes Thema. Wir müssen darauf achten, dass wir keine Vorurteile fördern und deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung abwägen. Umgekehrt dürfen wir Tatsachen nicht einfach ignorieren und uns so dem Vorwurf des Vertuschens aussetzen: Die Nationalität oder die ethnische Zugehörigkeit von Täterinnen, Tätern oder Opfern soll erwähnt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Delikt bedeutsam ist, die Tat besser zu verstehen hilft und ein begründetes öffentliches Interesse am Hintergrund der Täterschaft besteht.

In längeren Beiträgen oder Dokumentationen können wir bei Bedarf auf die Nationalität, ethnische Zugehörigkeit oder Religion stärker eingehen. Denn dort besteht die Möglichkeit,

bestimmte Haltungen zu begründen, Zusammenhänge zu erläutern sowie stereotype Vorstellung zu benennen und ihnen entgegenzuwirken.»

Gemäss Ziffer 8.2 der gültigen *Richtlinien des Schweizer Presserats* gilt unter dem Titel «Diskriminierungsverbot» der folgende Grundsatz:

«Die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und/oder der Hautfarbe kann diskriminierend wirken, insbesondere wenn sie negative Werturteile verallgemeinert und damit Vorurteile gegenüber Minderheiten verstärkt. Journalistinnen und Journalisten wägen deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung ab und wahren die Verhältnismässigkeit.»

2.

Die Behandlung dieser Thematik zeigt, dass es sich bei der Nennung von Ethnie und Nationalität von Straftätern um ein schwieriges Thema handelt, wobei durchwegs ein Abwägen im Einzelfall empfohlen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass Nationalität und Ethnie in den polizeilichen Pressemitteilungen genannt werden, vor allem dann, wenn dies gestützt auf eine gesetzliche Vorgabe oder einen Grundsatzentscheid der Polizeileitung oder der politischen Vorgesetzten erfolgt.

Auch gemäss den Publizistischen Leitlinien von SRF ist entscheidend, ob ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Nennung der Nationalität oder Ethnie im konkreten Fall besteht, was vor allem dann der Fall ist, wenn die Nennung von Ethnie oder Nationalität im Zusammenhang mit dem Delikt von Bedeutung ist und/oder dazu beiträgt, die Tat besser einordnen zu können. Dabei kommt der Redaktion im Rahmen der gesetzlich garantierten Programmautonomie ein grosses Ermessen zu. Gemäss Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ist sie in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und trägt dafür die Verantwortung.

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 4 Abs. 1 und allenfalls auch das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG liegt erst dann vor, wenn für die getroffene Entscheidung (Nennung der Ethnie oder Nationalität ja oder nein) auch unter Berücksichtigung des redaktionellen Ermessens keine ausreichenden Gründe vorliegen. Ein Grundsatz, wonach die Nationalität oder Ethnie von Straftätern in jedem Fall zu nennen ist, wenn diese in einer polizeilichen Medienmitteilung erwähnt werden, stünde jedenfalls im Widerspruch zur Programmautonomie von Art. 6 RTVG und zu den Publizistischen Leitlinien von SRF, welche mit anderen Grundsätzen der Pressearbeit vergleichbar sind (siehe oben).

3.

Im vorliegenden Fall lautete die (kurze) Meldung im Nachrichtenblock des «Echo der Zeit» wie folgt (18:07:23 - 18:07:58)

«Beim Messerangriff in einem Zug bei Cambridge gestern Abend geht die britische Polizei nicht von einem terroristischen Hintergrund aus. Es gebe keine Hinweise darauf, so die Polizei. Zwei der insgesamt elf verletzten Personen befänden sich nach wie vor in kritischem

Zustand. Die Polizei hatte gestern Abend zwei Männer festgenommen, es handle sich um Personen, die in Grossbritannien geboren wurden und die britische Staatsbürgerschaft besitzen, einen 32jährigen Schwarzen und einen 35jährigen Mann mit karibischen Wurzeln, gab die Polizei heute bekannt.»

Nach Ansicht der Ombudsstelle war es unbedenklich, die in der Polizeimeldung bekannt gegebene Tatsache zu erwähnen, wonach es sich bei den verhafteten, mutmasslichen Tätern um Personen handelte, die in Grossbritannien geboren wurden und die britische Staatsbürgerschaft besitzen. Gerade vor dem Hintergrund eines unbekannten und verstörenden Tatanlasses wäre es auch zulässig gewesen, auf eine ausländische Nationalität der mutmasslichen Täter hinzuweisen.

Keinen hinreichenden Grund sieht jedoch die Ombudsstelle für den nicht weiter kommentierten ergänzenden Hinweis, dass es sich bei den beiden Personen um einen «Schwarzen» und einen «Mann mit karibischen Wurzeln» handelte. Zwar wurden diese Tatsachen ebenfalls von der britischen Polizei bekanntgegeben, was auch in der Nachrichtenmeldung gesagt wird. Ohne weitere Erläuterungen ist jedoch nicht verständlich, was die Hautfarbe oder die ethnische Herkunft einer der verhafteten Personen, bei denen es sich gemäss der ausdrücklichen Erwähnung im Beitrag um in Grossbritannien geborene britische Staatsbürger handelte, zur Erklärung der Tat beitragen sollte. Vielmehr wird damit einzig der Eindruck erweckt, die Hautfarbe oder Herkunft stehe in einem Zusammenhang mit der Tat oder sei für die Einschätzung von deren Umstände und Schwere von Relevanz.

Die Redaktion äussert am Schluss ihrer Stellungnahme denn auch selbst Zweifel an der Angemessenheit der Nennung von Hautfarbe und Herkunft ohne weitere Erläuterungen. So würde es auch die Ombudsstelle als zulässig betrachten, wenn unter Hinweis auf die Beweggründe der Polizei spezifisch auf deren Kommunikation betr. Hautfarbe und Herkunft eingegangen worden wäre. So hat es zum Beispiel der Tagesanzeiger vom 3. (online) bzw. 4. (Print) November 2025 gemacht.

<https://www.tagesanzeiger.ch/huntingdon-polizei-nennt-herkunft-des-verdaechtigen-443538725750>

Ohne jeglichen Hinweis auf die Gründe der Nennung von Hautfarbe und Ethnie erachtet die Ombudsstelle den Nachrichtenbeitrag als diskriminierend im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz